



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 11. September 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 bis Bst. a, 2, 3–3^{ter} und 5

^{1bis} Die Personen nach Absatz 1 sind anspruchsberechtigt, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b, 35 oder 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012² (EpG) im Zusammenhang mit dem Coronavirus die Erwerbstätigkeit unterbrechen und erleiden einen Erwerbsausfall:
 1. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihres Kindes:
 - aufgrund einer angeordneten vorübergehenden Schliessung der Einrichtung, namentlich des Kindergartens, der Kindertagesstätte, der Schule oder der Anstalt oder Werkstatt nach Artikel 27 Absatz 1 IVG, oder
 - aufgrund einer angeordneten Quarantäne der für die Fremdbetreuung vorgesehenen Person; oder
 2. infolge einer für sie oder das Kind angeordneten Quarantäne.

² Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihr Kind während der Schulferien zu betreuen, sind nur anspruchsberechtigt, wenn die für die Betreuung vorgesehene Einrichtung geschlossen wurde oder die dafür vorgesehene Person unter Quarantäne gestellt wurde.

¹ SR 830.31

² SR 818.101

³ Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind unter der Voraussetzung von Absatz 1^{bis} Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund von gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b oder auf Artikel 40 EpG angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

3bis, 3ter und 5 *Aufgehoben*

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

¹ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 entsteht der Anspruch am vierten Tag nach der angeordneten Schliessung der Einrichtung oder der angeordneten Quarantäne der für die Betreuung vorgesehenen Drittperson.

² Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der angeordneten Quarantäne der erwerbs-tätigen Person oder ihres Kindes. Pro Quarantänefall werden höchstens zehn Taggelder ausgerichtet.

³ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der behördlich angeordneten Massnahme oder dem Beginn des Veranstaltungsverböts.

⁴ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 oder Absatz 3 endet der Anspruch mit dem Ende der angeordneten Massnahme.

Art. 5 Abs. 2–2^{ter} und 4

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerb ersatzgesetzes vom 25. September 1952³ sinngemäss anwendbar.

^{2bis} Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 oder Absatz 3, die bereits eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.

^{2ter} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 oder Absatz 3 ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht auf der Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden.

⁴ *Aufgehoben*

³ SR 834.1

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁴ erlischt der Anspruch auf Entschädigung am 31. Dezember 2021.

Art. 8a Periodische Überprüfung

Die Anspruchsvoraussetzungen werden in regelmässigen Zeitabständen überprüft.

Art. 10b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. September 2020

¹ In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁵ erlischt der Anspruch auf Entschädigungen, die nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung geschuldet waren, am 31. Dezember 2021.

² In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG ist der Anspruch auf andere Entschädigungen erloschen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung geschuldet waren. Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 11. September 2020 Anspruch auf solche Entschädigungen hatten und die nach dieser Verordnung in der ab dem 17. September 2020 geltenden Fassung einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, müssen ein neues Gesuch einreichen.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 17. September 2020⁶ in Kraft.

11. September 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR **830.1**

⁵ SR **830.1**

⁶ Dringliche Veröffentlichung vom 11. Sept. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**)

